

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der LucaNet AG (nachfolgend „LucaNet“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, LucaNet stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

1 Software-Lizenz

Die Lizenzierung der Software erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

1.1 Liefer- und Lizenzgegenstand

1. LucaNet überlässt dem Besteller die im Angebotsblatt unter Ziffer 1 näher bezeichneten Software-Komponenten im Objektcode einschließlich der in der Software enthaltenen, elektronisch abrufbaren Dokumentation (insgesamt auch „Software“ genannt) sowie die jeweiligen Lizenzdateien. Die Auslieferung der Software erfolgt, indem der Besteller die Software selbst von der Webseite www.lucanet.com herunterlädt. LucaNet wird dem Besteller die Lizenzdatei per E-Mail zusenden.
2. Die Beschaffenheit der Software ergibt sich ausschließlich aus der dem Angebotsblatt als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung, sofern in dem Angebotsblatt und der Bestellung keine darüber hinaus gehenden Regelungen zur Beschaffenheit der Software getroffen sind.

1.2 Nutzungsrechte

1. LucaNet gewährt dem Besteller an den im Angebotsblatt unter Ziffer 1 näher bezeichneten Software-Komponenten ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software. Diese Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Besteller gemäß den Regelungen und Beschränkungen dieser Ziffer 1.2.
2. Die Software besteht aus einer Server-Komponente und einer Client-Komponente. Der Besteller darf die Server-Komponente nur auf der im Angebotsblatt ausgewiesenen Anzahl von Servern installieren. Ferner darf der Besteller die Software nur für die im Angebotsblatt ausgewiesene Anzahl von namentlich benannten natürlichen Personen (nachfolgend „Benutzer“) einsetzen (ClientAccessLicense – „CAL“). Das Anlegen der Benutzer erfolgt über die Benutzerverwaltung der Software. Die Benutzer haben nur die für sie jeweils im Angebotsblatt ausgewiesenen beschränkten Rechte zur Nutzung der Software (z. B. bestimmte Lese- und/oder Schreibrechte).
3. Der Besteller darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Darüber hinaus darf der Besteller die Software auch zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle der im Angebotsblatt ausgewiesenen Anzahl von Konzernunternehmen einsetzen. Hierfür hat er das Recht, im Rahmen des lizenzierten Benutzerkontingents auch Benutzer für die in Satz 2 genannten Konzernunternehmen anzulegen. „Konzernunternehmen“ im Sinne dieser Vorschrift sind alle mit dem Besteller im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
Sofern der Besteller eine als „Consulting-Lizenz“ bezeichnete Lizenz erworben hat, darf der Besteller die Software abweichend von den Beschränkungen dieses Absatzes 3 nicht für die Abwicklung von internen Geschäftsvorfällen, sondern ausschließlich zur Erbringung von Consulting-Dienstleistungen an Dritte einsetzen.
4. Der Besteller darf die Software nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren, sie nicht drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen und sie auch nicht Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen (z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“). Die Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LucaNet, wobei LucaNet diese Zustimmung nicht unbillig verweigern wird.

5. Der Besteller darf die Software weder verändern, übersetzen, zurück entwickeln oder disassemblieren, noch etwaige in dieser enthaltene Schutzvermerke jeglicher Art verändern. Soweit die Software Schnittstellen zu Software Dritter aufweist, gilt § 69e UrhG. In diesem Fall hat der Besteller vor einer Dekompilierung zunächst die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen von LucaNet anzufordern.
6. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.
7. Der Besteller verpflichtet sich, vor einer Vernichtung, einem Verkauf oder einer sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Datenträgern oder Datenverarbeitungsgeräten die darin gespeicherte Software vollständig zu löschen. Der Besteller haftet für sämtliche Schäden, die LucaNet oder ihren Lieferanten aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.
8. Für den Fall, dass die vertragliche Vereinbarung über den Lizenzkauf, gleich aus welchem Rechtsgrund, beendet wird, fallen alle Rechte ohne weiteren Übertragungsakt an LucaNet zurück.

1.3 Vergütung

Die für Erwerb und Lizenzierung der Software anfallende Vergütung ergibt sich aus dem Angebotsblatt.

1.4 Gewährleistung

1. LucaNet leistet Gewähr für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Besteller die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
2. LucaNet ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Besteller gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Der Besteller hat wegen eines Mangels zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Bei Rechtsmängeln wird LucaNet dem Besteller nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
3. LucaNet ist berechtigt, die Nacherfüllung in den Räumlichkeiten des Bestellers zu erbringen. LucaNet genügt ihrer Pflicht zur Nacherfüllung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zur Verfügung stellt oder dem Besteller zumutbare Umgehungsmöglichkeiten aufzeigt, um die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
4. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Zugang der Lizenzdatei beim Besteller.

1.5 LucaNet.ETL

1. Der Aufwand für die Implementierung von Schnittstellen zur Extraktion, Transformation und dem Laden von Daten aus Vorsystemen (nachfolgend „ETL-Konverter“) sowie Schulungsmaßnahmen beim Besteller werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Regelungen zu den dem Besteller gewährten Nutzungsrechten (hierzu 1.2) erstrecken sich auch auf von LucaNet erstellte ETL-Konverter.
2. Wird ein ETL-Konverter auf Wunsch des Bestellers entwickelt, so hat der Besteller neben der für solche Unterstützungsleistungen vereinbarten Vergütung, die im Rahmen der Entwicklung anfallenden Spesen, Reisezeiten und sonstigen Auslagen gegenüber Dritten zu tragen.
3. Der Besteller darf nur ETL-Konverter ausführen, soweit Quelle oder Ziel des Konvertierungsprozesses ein Produkt von LucaNet ist, sofern in dem Angebotsblatt keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

1.6 Hardware-Anforderungen

Der Besteller ist dafür verantwortlich, ausreichende Rechner- und Netzwerkkapazitäten für den von ihm beabsichtigten Einsatz der Software bereitzustellen. Von LucaNet erstellte Infoblätter über die Anforderungen an die Hardware haben nur informativen Charakter und geben lediglich grobe Anhaltspunkte für die Dimensionierung der Hardware.

2 Unterstützungsleistungen von LucaNet

2.1 Leistungserbringung

Der Besteller kann weitere Unterstützungsleistungen von LucaNet beauftragen (z. B. Beratung, Schulung und/oder Customizing). Diese Leistungen erbringt LucaNet auf dienstvertraglicher Grundlage und rechnet sie nach dem tatsächlich angefallenen zeitlichen Aufwand ab. Sofern die hierfür gültigen Tages- und/oder Stundensätze nicht im jeweiligen Angebotsblatt ausgewiesen sind, gelten die zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen allgemeinen Preise von LucaNet.

2.2 Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller wird mit LucaNet bei der Erbringung der Unterstützungsleistungen bestmöglich zusammenarbeiten. Insbesondere wird der Besteller LucaNet relevante Informationen vollständig und korrekt zur Verfügung stellen und soweit notwendig auch erläutern. Hierzu gehören insbesondere historische Daten, die relevanten Jahres- bzw. Konzernabschlüsse und andere relevante Informationen für die Erstellung von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen. Des Weiteren gehört dazu die Bereitstellung aller relevanten Daten zur Erstellung der gewünschten ETL-Prozesse.

2.3 Vergütung

1. Die für die Unterstützungsleistungen von LucaNet maßgeblichen Vergütungssätze sind in dem jeweiligen Angebotsblatt ausgewiesen.
2. Der Besteller hat das Recht, in Auftrag gegebene Schulungen jederzeit zu stornieren. Bei Stornierung bis zu 6 Werktagen vor Beginn des für die Schulung vorgesehenen ersten Termins werden 50 % der für die Schulungen insgesamt vereinbarten Vergütung berechnet. Bei Stornierung bis zu 3 Werktagen vor Beginn des für die Schulung vorgesehenen ersten Termins werden 100 % der für die Schulungen insgesamt vereinbarten Vergütung berechnet.

3 Wartung und Hotline

Für das Leistungspaket Wartung und Hotline gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3.1 Leistungsumfang

1. Unter dem Leistungspaket Wartung und Hotline wird LucaNet die Software weiterentwickeln, Fehler beheben und dem Besteller regelmäßig neue Versionen der Software (Minor- and Major-Releases) überlassen. Neue Versionen der Software werden ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Besteller verpflichtet sich, die jeweils aktuellste Version der Software zu installieren und einzusetzen. Gegenstand der Software-Pflege ist stets der jeweils aktuelle Gesamtbestand der vom Besteller lizenzierten Software, einschließlich etwaiger sukzessiver Erweiterungen des Lizenzbestandes. Der Besteller kann das Leistungspaket Wartung und Hotline nur insgesamt kündigen. Teilkündigungen sind nicht zulässig.
2. Darüber hinaus stellt LucaNet dem Besteller eine telefonische Hotline für technische und anwendungsspezifische Fragen von montags bis freitags (außer an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 9 bis 17 Uhr zur Verfügung. Eine allgemeine betriebswirtschaftliche Beratung sowie die grundsätzliche Schulung von Anwendern ist nicht Bestandteil der telefonischen Hotline.
3. Für von LucaNet erstellte ETL-Konverter wird sich LucaNet bemühen, die ETL-Konverter auch an zukünftige Versionen des anderen IT-Systems anzupassen, sofern es sich um einen ETL-Konverter zu einer Standard-Software in der Standardkonfiguration handelt. Da sich das andere IT-System außerhalb der Einflussosphäre von LucaNet befindet, kann die ordnungsgemäße Zusammenarbeit des ETL-Konverters mit zukünftigen Versionen des anderen IT-Systems nicht gewährleistet werden. Die im Rahmen der Anpassung des ETL-Konverters an neue Versionen des anderen IT-Systems anfallenden Spesen, Reisezeiten und sonstigen Auslagen gegenüber Dritten hat der Besteller zu tragen.

3.2 Nutzungsrechte

An den von LucaNet im Rahmen des Leistungspakets Wartung und Hotline erstellten und gelieferten Software-Bestandteilen erhält der Besteller jeweils mit an ihn erfolgter Lieferung der einzelnen Software-Bestandteile dieselben Nutzungsrechte, die ihm nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem Angebotsblatt an der Software eingeräumt werden.

3.3 Vergütung

1. LucaNet erhebt für die im Leistungspaket Wartung und Hotline erbrachten Dienstleistungen eine monatliche Vergütung, deren Höhe im entsprechenden Angebotsblatt ausgewiesen ist. Soweit der Besteller Software nachlizenziert (z. B. zusätzliche Module, Benutzer, Gesellschaften), erhöht sich die Vergütung entsprechend und wird ab dem folgenden Monat auf Basis der neuen Bemessungsgrundlage angepasst. Bemessungsgrundlage ist der Lizenzpreis der insgesamt vom Besteller lizenzierten Software, ohne eventuell gewährte Rabatte und ohne Umsatzsteuer, wie im jeweiligen Angebotsblatt ausgewiesen. Mit Blick auf etwaige von LucaNet an den Besteller gelieferte ETL-Konverter erhöht sich die vorgenannte Bemessungsgrundlage um den im Angebotsblatt ausgewiesenen Betrag.
2. Die Vergütungspflicht beginnt in dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat. Die Vergütung ist jeweils für 12 Kalendermonate im Voraus zu entrichten.
3. Die der Vergütung zu Grunde liegende Bemessungsgrundlage erhöht sich alle 12 Kalendermonate um 3 %, jeweils bezogen auf die zuletzt gültige Bemessungsgrundlage.

3.4 Laufzeit und Kündigung

Das Leistungspaket Wartung und Hotline hat eine Mindestlaufzeit von 12 Kalendermonaten. Anschließend verlängert sich das Leistungspaket Wartung und Hotline um jeweils 12 Kalendermonate, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

4 Server-Hosting

Soweit der Besteller das Leistungspaket Server-Hosting bestellt hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

4.1 Leistungsumfang

1. Im Leistungspaket Server-Hosting stellt LucaNet dem Besteller Rechnerkapazitäten auf einem Server für den Betrieb der Serverkomponente der Software zur Verfügung. LucaNet ermöglicht dem Besteller eine nach SSL-3.0 sowie proprietär verschlüsselte Datenübertragung. LucaNet bemüht sich, im Rahmen ihrer eigenen betrieblichen Möglichkeiten angemessene marktübliche Ladezeiten zu erreichen.
2. LucaNet wird die Verbindung zwischen dem Server und dem Internet herstellen und aufrechterhalten und bedient sich hierbei zuverlässiger Carrier. LucaNet ist nur bis zur Schnittstelle des von LucaNet zur Verfügung gestellten Servers an das Internet verantwortlich.
3. LucaNet wird eine tägliche Datensicherung durchführen sowie den Server regelmäßig warten. Die gesicherten Daten werden jeweils für eine Dauer von 30 Tagen gespeichert. Während der Durchführung der Datensicherung oder Wartung (i.d.R. zwischen 1 und 5 Uhr deutscher Ortszeit) steht der Server nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.
4. LucaNet bemüht sich, vorübergehende Störungen bei der Bereithaltung von Rechnerkapazitäten zu vermeiden, die deren Eignung zur vertraglich vorgesehenen Verwendung aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, kann solche Störungen aber nicht völlig ausschließen.
5. LucaNet wird dem Besteller nach Vertragsschluss die Zugangsdaten zur auf dem Server gehosteten Datenbank mitteilen.

4.2 Vergütung

1. Der Besteller zahlt an LucaNet für das Leistungspaket Server-Hosting eine einmalige Bereitstellungsgebühr sowie eine monatliche Nutzungsgebühr. Die Höhe dieser Gebühren ergibt sich aus dem entsprechenden Angebotsblatt.
2. Die Vergütungspflicht beginnt in dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat, bei nachträglicher Bestellung des Leistungspakets Server-Hosting mit Beginn des auf die erstmalige Leistungserbringung folgenden Monats. Die Vergütung ist jeweils für 12 Kalendermonate im Voraus zu entrichten.

4.3 Laufzeit und Kündigung

Das Leistungspaket Server-Hosting läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Für den Zeitraum nach Beendigung des Leistungspakets Server-Hosting vom Besteller bereits im Voraus entrichtete Nutzungsgebühren erstattet LucaNet anteilig für die Monate, für die die Leistungserbringung noch nicht begonnen worden ist, zurück.

4.4 Verantwortung des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, die Systemvoraussetzungen für die Nutzung des Servers zu schaffen und aufrecht zu erhalten, insbesondere eine stehende Internetverbindung mit einer ausreichenden Bandbreite.

4.5 Störungen

1. Im Falle einer Störung des Serverbetriebs oder der Kommunikationsverbindung wird der Besteller dies LucaNet unverzüglich schriftlich mitteilen und dabei angeben, wie sich die Störung auswirkt, unter welchen Umständen sie auftritt und wie sie nach Ansicht des Bestellers einzustufen ist. Der Besteller wird LucaNet nach besten Kräften bei der Suche nach Störungsursachen unterstützen und sicherstellen, dass alle für die Beseitigung der Störung erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für LucaNet kostenlos erbracht werden.
2. Soweit Störungen innerhalb der Betriebssphäre des Bestellers verursacht wurden, ist LucaNet berechtigt, dem Besteller die hieraus entstandenen Aufwendungen zu den für Dienstleistungen gültigen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Vertragsschluss

Alle Angebote von LucaNet sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

5.2 Zufriedenheitsversprechen

Soweit LucaNet dem Besteller im Angebotsblatt ein Zufriedenheitsversprechen gegeben hat, gelten für die Geltendmachung des Zufriedenheitsversprechens die nachfolgenden Bestimmungen.

Unter dem Zufriedenheitsversprechen hat der Besteller das Recht, vom Lizenzkauf zurückzutreten und im Hinblick auf das Leistungspaket Wartung und Hotline und/oder für das Leistungspaket Server-Hosting ein Sonderkündigungsrecht geltend zu machen. Die Ausübung der vorgenannten Rechte ist nur einheitlich möglich und erfordert den Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung bei LucaNet innerhalb der im Angebotsblatt genannten Frist. Soweit der Besteller seine Rechte aus dem Zufriedenheitsversprechen geltend macht, wird LucaNet dem Besteller den Lizenzpreis zurückerstatten sowie die bereits gezahlten Gebühren für das Leistungspaket Wartung und Hotline und/oder für das Leistungspaket Server-Hosting anteilig für den nicht genutzten Zeitraum zurückerstatten. Vom Zufriedenheitsversprechen unberührt bleibt die Rechnungsstellung für bereits erbrachte Dienstleistungen und Spesen sowie individuell für den Besteller entwickelte Konverter. Diese sind vollständig vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat im Falle seines Rücktritts unverzüglich alle ihm von LucaNet überlassenen Datenträger, Dokumentationen, Unterlagen und sonstige Gegenstände an LucaNet zurückzugeben und bei ihm vorhandenen Kopien der Software zu vernichten, und einschließlich der Deinstallation sämtlicher Software-Komponenten von allen seinen Systemen. Ferner wird der Besteller die Erfüllung dieser Rückgabe- und Löschungspflichten gegenüber LucaNet unverzüglich schriftlich bestätigen.

5.3 Referenzen

LucaNet ist berechtigt, den Besteller in Veröffentlichungen gleich welcher Art als Referenzkunden auszuweisen.

5.4 Haftung

Die Haftung von LucaNet, insbesondere für Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, ist begrenzt wie folgt: LucaNet haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer etwaigen von LucaNet übernommenen Garantie. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von LucaNet der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des betroffenen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

5.5 Sonstiges

1. Der Besteller verpflichtet sich, mit der Software keine personenbezogenen Daten zu verwalten und damit dafür zu sorgen, dass LucaNet im Rahmen von ihr erbrachter Leistungen (insbesondere in den Bereichen „Wartung und Hotline“ sowie „Server-Hosting“) nicht in die Situation kommt, personenbezogene Daten aus der Sphäre des Bestellers zu verarbeiten und/oder zu nutzen.
2. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich der in diesem Dokument festgehaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
3. LucaNet gewährt dem Besteller keine Garantien, sofern LucaNet nicht den Begriff „Garantie“ verwendet. Sofern LucaNet den Begriff „Garantie“ verwendet, kann eine Garantie im Rechtssinne nur dann angenommen werden, wenn die jeweilige Regelung ausdrücklich darauf hinweist, dass von diesem Absatz abgewichen werden soll.
4. Die Beziehungen zwischen LucaNet und dem Besteller unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Leistungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Berlin.
5. Sollten einzelne Bestimmungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.